

(2) Die Leiter der Organe und die Leitung der gesellschaftlichen Organisationen, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, dem Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gerichtskritik ihre Stellungnahme zu übermitteln.

§ 10

Gesellschaftliche Rechtspflege

Entsprechend der ständig steigenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft werden Strafsachen, Zivil- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, deren Behandlung durch gesellschaftliche Organe geeignet ist, die Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den Konflikt- und Schiedskommissionen beraten und entschieden.

Zweites Kapitel

Die Gerichte

Erster Abschnitt

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

§ 11

Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Sitz des Obersten Gerichts ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften. Es sichert die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. Der Präsident des Obersten Gerichts nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil.

(4) Die Bezirksgerichte und die Militärobergerichte sind dem Obersten Gericht für ihre Rechtsprechung und für die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte und Militärgerichte in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 12

Berichte und Vorschläge an den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Entwicklung der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Es unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, wenn dies zu ihrer einheitlichen Anwendung durch alle staatlichen Organe erforderlich ist.

(3) Das Oberste Gericht kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

§ 13

Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt,
2. als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militärobergerichten erlassenen Entscheidungen, für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38 und 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950,
3. als Kassationsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militär- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Die Besetzung und die Organe des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht wird mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Beim Obersten Gericht werden gebildet das Plenum des Obersten Gerichts, das Präsidium des Obersten Gerichts, das Kollegium für Strafsachen, das Kollegium für Militärstrafsachen, das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Bei den Kollegien werden Senate für Straf-, Militärstraf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen gebildet.

Das Plenum des Obersten Gerichts

§ 15

Die Stellung und Besetzung des Plenums

(1) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

(2) Dem Plenum gehören an der Präsident, der Vizepräsident, die Vorsitzenden der Kollegien, die Oberrichter, Richter und Hilfsrichter des Obersten Gerichts, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Ge-